Europäisches Privatrecht 56

Julia Schulte

Schädigermehrheit im europäischen internationalen Deliktsrecht

Anknüpfung – Zurechnung – Regress

Nomos

Europäisches Privatrecht
Sektion B: Gemeinsame Rechtsprinzipien

herausgegeben von
Prof. Dr. Reiner Schulze

in Gemeinschaft mit

Prof. Dr. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Franco Ferrari
Prof. Dr. Willibald Posch
Prof. Dr. Anton K. Schnyder

Band 56

Julia Schulte

Schädigermehrheit im europäischen internationalen Deliktsrecht

Anknüpfung – Zurechnung – Regress

Nomos

Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Hamburg, Bucerius Law School, Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6764-9 (Print)
ISBN 978-3-7489-0868-5 (ePDF)

1. Auflage 2020
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meiner Familie

und Amina

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Bucerius Law School im Herbst 2018 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 1. November 2019 in Hamburg statt. Literatur und Rechtsprechung wurden - soweit dies im Rahmen der Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie möglich war - bis Mai 2020 berücksichtigt.

Mein herzlichster Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Karsten Thorn, LL.M. Er hat das Thema angeregt und mir als Wissenschaftliche Mitarbeiterin spannende und vielfältige Einblicke in die Wissenschaft und das Hochschulleben ermöglicht. Seine fachliche wie persönliche Unterstützung hat mich in vielerlei Hinsicht bereichert und zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Auf die schöne Zeit an seinem Lehrstuhl werde ich immer mit Freude zurückblicken. Für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens möchte ich Herrn Prof. Dr. Andreas Spickhoff besonders danken.

Meinen Kolleginnen und Kollegen am Lehrstuhl danke ich für die wertvollen fachlichen Gespräche und den persönlichen Austausch, ebenso wie weiteren Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bucerius Law School, denen ich freundschaftlich verbunden bleibe.

Die Studienstiftung des Deutschen Volkes hat diese Arbeit ebenso wie mein Studium mit großzügigen Stipendien gefördert und darüber hinaus viele spannende Begegnungen ermöglicht, für die ich ihr zutiefst verbunden bin. Dankbar bin ich außerdem den Herausgebern der Schriftenreihe Europäisches Privatrecht für die freundliche Aufnahme.

Mein größter Dank gilt meiner Familie für stets unbedingten Rückhalt und Liebe: Meinen Großeltern Edith und Heinz Brandstädter, meinem Großvater Prof. Dr. Franz Schulte und meinem Vater Ulrich Schulte, die das Projekt von Beginn an mit Begeisterung unterstützt und den Abschluss leider nicht mehr erlebt haben. Meinen Geschwistern Theresa und Lukas, die alles fröhlicher machen. Und nicht zuletzt für die persönliche und die finanzielle Unterstützung der Veröffentlichung meiner Großmutter Frauke Schulte, meiner Tante Dr. Heike Brandstädter und meiner lieben Mutter Kirsten Schulte. Ihnen allen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 23

A. Einleitung 29

I. Darstellung der Problematik 31
II. Gang der Untersuchung 33

B. Grundlagen zur europäischen Methodik und zum internationalen Deliktsrecht 35

I. Unionsrechtliche Vorüberlegungen 35
1. Auslegung des europäischen Sekundärrechts 35
a) Europäischer Auslegungskanon 36
b) Exkurs: Die Qualifikation als Spezifikum im Kollisionsrecht 38
c) Auslegung und Qualifikation im Rahmen der Arbeit 38
2. Relevante Ziele im Unionsprimärrecht 39
II. Ziele im europäischen internationalen Deliktsrecht 40
1. Zielsetzung in der Rom II-Verordnung 40
a) Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung 41
b) Durchsetzung kollisionsrechtlicher Wertvorstellungen 42
c) Wirtschaftliche Erwägungen 44
2. Weitere Ziele im internationalen Deliktsrecht 44
a) Ziele des materiellen Deliktsrechts 44
b) Übertragung auf das internationale Deliktsrecht 46
III. Zur Entstehungsgeschichte der Verordnung 49
IV. Ergebnisse 53

C. Mehrere Schädiger unter der Rom II-Verordnung 54

I. Anknüpfungsgegenstand unerlaubte Handlung 54
1. Begriff der unerlaubten Handlung 54
a) Europäisch-autonome Definition 55
b) Verknüpfung von Handlung und Erfolg 57
2. Schädigermehrheit als Teil der unerlaubten Handlung 59
a) Vorüberlegungen 60

b) Kausalität bei mehreren Schädigern 61
c) Objektive Zurechnung bei mehreren Schädigern 63
d) Folgen für die Anknüpfung 64
e) Abgrenzung zur Anknüpfung bei Geschädigtenmehrheit 66
3. Anknüpfung bei Streudelikten 67
a) Anhaltspunkte in Rechtsprechung und Gesetzgebungsmaterialien 68
b) Begriff des Streudelikts in der Literatur 70
c) Begriff des Streudelikts nach der hier vertretenen Auffassung 72
aa) Definition des Streudelikts: weites und enges Begriffsverständnis 72
bb) Fallgruppen nach dem engen und dem weiten Begriff 75
(1) Streudelikte im Rahmen der Grundanknüpfung 75
(2) Streudelikte im Rahmen der Sonderkollisionsnormen 78
d) Auswirkungen auf die Anknüpfung 82
aa) Streudelikte im engen Sinne: eine unerlaubte Handlung 82
bb) Streudelikte im weiten Sinne: mehrere unerlaubte Handlungen 85
II. Gespaltene Anknüpfung bei mehreren Schädigern im Außenverhältnis 86
1. Abweichende objektive Anknüpfung in einer der Schädiger-Geschädigten-Beziehungen 87
a) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt 87
aa) Anknüpfungsmoment gewöhnlicher Aufenthalt 88
bb) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt im Rahmen der Grundanknüpfung, Art. 4 Abs. 1, 2 Rom II 94
(1) Ausgangsbeispiele 94
(2) Straßenverkehrsunfälle 95
(3) Börsen- und Warentermingeschäfte 97

cc) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt im Rahmen der internationalen Produkthaftung, Art. 5 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 Rom II 99
(1) Geschädigtenbegriff in der internationalen Produkthaftung 99
(2) Schädigerbegriff in der internationalen Produkthaftung 100
(3) Gespaltene Anknüpfung bei gemeinsamem gewöhnlichem Aufenthalt, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Rom II 101
(4) Fehlendes Inverkehrbringen 102
(5) Ergebnisse 103
dd) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt im Rahmen bilateraler Wettbewerbsbeeinträchtigungen, Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Rom II 104
(1) Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 2 Rom II 104
(a) Anwendbarkeit bei mehreren Beteiligten 104
(b) Bestimmung des Erfolgsorts 106
(2) Gespaltene Anknüpfung bei gemeinsamem gewöhnlichem Aufenthalt, Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Rom II 107
ee) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt im Rahmen des internationalen Arbeitskampfes, Art. 9 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 Rom II 108
b) Offensichtlich engere Verbindung 111
aa) Vertragsakzessorische Anknüpfung 111
bb) Anknüpfung an gesetzliche (insbesondere familienrechtliche) Rechtsverhältnisse 112
cc) Anknüpfung an ein tatsächliches Verhältnis und die Generalklausel des S. 1 113
dd) Anknüpfung im speziellen Deliktskollisionsrecht 114
c) Ergebnisse 115
2. Zurechnung bei mehreren Tatorten 116
a) Mehrere Handlungsorte in unterschiedlichen Staaten 116
aa) Mehrere Handlungsorte bei der internationalen Umweltschädigung, Art. 7 Rom II 117

bb) Mehrere Handlungsorte bei der Verletzung gemeinschaftsweit einheitlicher Rechte des geistigen Eigentums, Art. 8 Abs. 2 Rom II 119
(1) Schwerpunktbetrachtung bei mehreren Handlungsorten 120
(2) Haftung von Online-Plattform- und Suchmaschinenbetreibern 122
cc) Mehrere Handlungsorte beim internationalen Arbeitskampf, Art. 9 Rom II 124
dd) Ergebnisse 127
b) Mehrere Erfolgsorte, Marktorte, Schutzländer in unterschiedlichen Staaten 128
aa) Mehrere Erfolgsorte, Art. 4, Art. 5 Abs. 1 S. 1 lit. c, Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Rom II 128
(1) Grundanknüpfung und Mosaikbetrachtung 128
(2) Produkthaftung, bilaterale Wettbewerbsbeeinträchtigungen, Umwelthaftung 129
bb) Mehrere Märkte bei unlauterem Wettbewerb und Kartelldelikten, Art. 6 Abs. 1, 3 Rom II 130
(1) Unlauterer Wettbewerb 130
(2) Kartelldelikte 132
cc) Mehrere Schutzländer bei Immaterialgüterrechtsverletzungen, Art. 8 Abs. 1 Rom II 134
(1) Anknüpfungsgegenstand und -moment im internationalen Immaterialgüterrecht 135
(2) Schädigermehrheit 136
dd) Ergebnis 138
c) Sonderfall des Art. 5 Abs. 1 S. 2 Rom II 138
aa) Inverkehrbringen eines Produkts 139
(1) Auslegung des Begriffs 139
(2) Anknüpfungsmoment in Art. 5 Abs. 1 S. 1 lit. a-c Rom II 141
(3) Folgen für die Schädigermehrheit 143
bb) Vorhersehbarkeit für den Hersteller 145
(1) Begriff der Vorhersehbarkeit 146
(2) Folgen für die Schädigermehrheit 147
cc) Ergebnisse 148

3. Subjektive Bestimmung des anwendbaren Rechts in einer der Schädiger-Geschädigten-Beziehungen 148
a) Rechtswahl zwischen einem Schädiger und dem Geschädigten 149
aa) Nachträgliche Rechtswahl bei Schädigermehrheit 149
bb) Vorherige Rechtswahl bei Schädigermehrheit 151
cc) Grenzen der Rechtswahl 152
b) Uneinheitliche Ausübung eines Optionsrechts 155
aa) Optionsrecht in Art. 6 Abs. 3 lit. b Rom II 155
bb) Optionsrecht in Art. 7 Rom II 156
III. Regress unter mehreren Schädigern (Innenverhältnis) 159
1. Rückgriff unter mehreren Schuldnern in der Rom II-Verordnung 159
2. Internationalprivatrechtliche gestörte Gesamtschuld 161
3. Alternativen bei der Anwendung des Art. 20 Rom II 162
a) Rechtswahl der Schädiger 163
b) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt und offensichtlich engere Verbindung 163
c) Entsprechende Anwendung des Art. 16 S. 2 Rom I 164
4. Freistellungsansprüche 166
IV. Umfang des Deliktsstatuts 167
1. Art. 15 lit. a Rom II: Die Bestimmung der haftenden Personen 167
2. Art. 15 lit. b Rom II: Die Teilung der Haftung 169
3. Art. 15 lit. g Rom II: Die Haftung für die Handlungen anderer 170
V. Ergebnisse 171

D. Systematisch-teleologische Untersuchung der Rom II-Verordnung 174

I. Ratio der einzelnen Anknüpfungen 174
1. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt 175
a) Kritik an Art. 4 Abs. 2 Rom II im Zweipersonenverhältnis 175
b) Kritik der Anwendung bei mehreren Schädigern 178
c) Ergebnisse 179
2. Offensichtlich engere Verbindung 180
a) Grenze des Wortlauts? 180
b) Telos 182

c) Insbesondere: vertragsakzessorische Anknüpfung 183
3. Sonderkollisionsnormen 184
a) Auswahl der Rechtsgebiete, für die Sonderkollisionsnormen bestehen 184
aa) Speziell geregelte Deliktstypen 184
bb) Nicht speziell geregelte oder von Rom II ausgenommene Deliktstypen 186
cc) Ergebnisse 190
b) Produkthaftung 190
aa) Umsetzung der Ziele durch die Anknüpfungsleiter 191
bb) Produkthaftung und Schädigermehrheit 192
c) Unlauterer Wettbewerb und Kartelldelikte 194
d) Umwelthaftung 196
e) Verletzung von Immaterialgüterrechten 198
f) Arbeitskampfrecht 199
4. Rechtswahl 201
5. Regress 202
6. Ergebnisse 203
II. Interessenwahrung und –gewichtung bei Schädigermehrheit 204
1. Relevante Zeitpunkte für die Vorhersehbarkeit 205
2. Interessen des Geschädigten 205
a) Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts 205
b) Effektive Ermittlung und Durchsetzung der Ansprüche 207
c) Gleichbehandlung mit anderen Geschädigten 208
3. Interessen der Schädiger 209
a) Interessen im Außenverhältnis (Leistung an den Geschädigten) 209
b) Interessen im Innenverhältnis (Regress) 211
4. Öffentliche Interessen 213
5. Ergebnisse 215
III. Zurechnung bei juristischen Personen 215
IV. Weitere Abweichungen vom grundsätzlich anwendbaren Deliktsstatut 217
1. Dépeçage in der Rom II-Verordnung 218
2. Geltung der örtlichen Sicherheits- und Verkehrsregeln, Art. 17 Rom II 219

3. Normkonflikte 220
a) Normkonflikte zwischen einzelnen Normen der Rom II-Verordnung 221
aa) Normkonflikte im Falle eines Verkehrsunfalls, Art. 4, 5, 7 Rom II 221
bb) Normkonflikte bei Produkt- und Umwelthaftung, Art. 5, 7 Rom II 221
cc) Normkonflikte bei unlauterem Wettbewerb und Immaterialgüterrechtsverletzung, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Rom II 222
dd) Ergebnisse 223
b) Konkurrenzen zu internationalen Übereinkommen 223
4. Ergebnisse 225
V. Einzelfalllösungen im Rahmen der Verordnung 225
1. Ausweichklausel 225
2. Rechtswahl 226
3. Anpassung 227
a) Ausgangspunkt: Die Anpassung nach deutschem Verständnis 228
b) Begriff der Anpassung im europäischen Kollisionsrecht 229
aa) Anpassung dinglicher Rechte im Güter- und Erbrecht sowie von Maßnahmen und Anordnungen im internationalen Zivilverfahrensrecht 229
bb) Anpassung bei gleichzeitig bestehenden erbrechtlichen und güter- oder gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen 230
cc) Anpassung bei vertraglicher, internationalprivatrechtlicher gestörter Gesamtschuld 231
dd) Ergebnis zum europäischen Anpassungsbegriff 232
c) Folgen für die Schädigermehrheit 232

E. Schädigermehrheit in weiteren europäischen Normen 234

I. Europäisches internationales Vertrags- und Zuständigkeitsrecht 234
1. Rom I-Verordnung 234
a) Rechtswahl in Art. 3 Rom I 235
b) Grundsatz der einheitlichen objektiven Anknüpfung 236

c) Regress 236
2. Internationale Zuständigkeit bei mehreren Schädigern 237
a) Handlungs- und Erfolgsortzurechnung im Rahmen des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia 237
aa) Keine wechselseitige Handlungsortzurechnung bei Börsentermingeschäften (Melzer) 238
bb) Faktische Kausalität für Erfolgsortzuständigkeit bei Immaterialgüterrechtsverletzungen (Pinckney, Hi Hotel) 242
cc) Keine Handlungsortzurechnung unter der GMV; Anwendung von Melzer und Pinckney bei unlauterem Wettbewerb (Coty) 245
dd) Gemeinsame Handlungsorte und Erfolgsortzurechnung bei Kartellschadensersatzklagen wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV (CDC Hydrogen Peroxide) 247
ee) Marktortanknüpfung im Rahmen des Verstoßes gegen Art. 101, 102 AEUV und Möglichkeit der Handlungsortzurechnung (flyLAL, Tibor-Trans) 249
ff) Entscheidungen mitgliedstaatlicher Gerichte 252
gg) Zusammenfassung 254
(1) Gespaltene oder einheitliche Zuständigkeit bei mehreren Handlungsorten? 254
(2) Zurechnung bei mehreren Erfolgsorten? 257
b) Übertragung auf das internationale Deliktsrecht 258
aa) Übertragbarkeit der Ansätze aus dem IZVR 258
bb) Folgerungen für das internationale Deliktsrecht 260
(1) Übertragung der Ablehnung einer Zurechnung 261
(2) Übertragung der Vorschläge zur Zurechnung 262
c) Weiteres Vorgehen 263
II. Europäisches materielles Deliktsrecht 265
1. Haftung bei Verkehrsunfällen 266
a) Haftung bei Luftverkehrsunfällen 266
b) Haftung bei Unfällen auf See 268
c) Haftung bei Unfällen im Eisenbahnverkehr 269
d) Haftung bei Unfällen im See- und Binnenschiffs- sowie Omnibusverkehr 270
e) Ergebnisse 270

2. Finanzmarktdelikte 271
3. Produkthaftung 272
4. Haftung wegen Verstößen gegen das Kartellrecht 275
a) Europäisches Kartelldeliktsrecht 276
aa) Vorliegen eines Kartells gem. Art. 101 AEUV 276
(1) Unternehmensbegriff und Konzernhaftung 277
(2) Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen 279
(3) Sonderfall Kartellgehilfe 280
bb) Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Schädiger im Außenverhältnis 282
cc) Innenausgleich unter mehreren Schädigern 283
b) Ergebnisse 284
5. Haftung wegen Immaterialgüterrechtsverletzungen 285
6. Ergebnisse 289
III. Europäisches öffentliches Recht, insbesondere Umwelthaftung 290
1. Unionsrechtliches Verursacherprinzip 290
2. Mehrere Verursacher im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie 291
3. Übertragung auf das (internationale) Deliktsrecht 293
IV. Europäisches Strafrecht 294
1. Übertragbarkeit strafrechtlicher Ansätze 294
2. Internationales Strafrecht 295
3. Europäische Strafrechtsvereinheitlichung 296
a) Strafrechtliche Kompetenzen der Europäischen Union 296
b) Täterschaft und Teilnahme an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung 297
c) Anstiftung und Beihilfe im weiteren europäischen Strafrecht 299
d) Zur Täterschaft vertypte Teilnahme am Beispiel der Schleuserkriminalität 302
e) Mittelbare Täterschaft bei Kapitalmarktdelikten 303
f) Übertragung auf das (internationale) Deliktsrecht 304
V. Ergebnisse 305

F. Schädigermehrheit in nationalen Kollisionsrechten sowie rechtsvereinheitlichenden Unterfangen 307

I. Rechtsvergleichung im europäischen (internationalen) Deliktsrecht 307
II. Schädigermehrheit im deutschen Deliktskollisionsrecht 308
1. Entwicklung des deutschen Deliktsstatuts 309
2. Begriff der Schädigermehrheit im Deliktskollisionsrecht 313
a) Mehrtäterschaft nach §§ 830, 840 BGB 313
aa) Mittäter und Teilnehmer 314
bb) Nebentäter 315
cc) Alternativtäter 315
dd) Haftung für Dritte 316
ee) Übertragung auf das internationale Privatrecht 317
b) Weiterer Vorschlag aus der Literatur 318
c) Deliktische Gesamtschuld 319
3. Behandlung der Schädigermehrheit im Kollisionsrecht 320
a) Anknüpfung im Außenverhältnis 320
aa) Abweichende objektive Anknüpfung in einer der Schädiger-Geschädigten-Beziehungen 320
(1) Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt bzw. gemeinsame Staatsangehörigkeit 320
(a) Frühe Stellungnahmen 321
(aa) Internationales Unfallrecht 321
(bb) Internationales Wettbewerbsrecht 322
(cc) Ergebnisse 323
(b) Entscheidung des AG Bonn von 1974 323
(c) Neuere Stellungnahmen 324
(2) Wesentlich engere Verbindung 326
(3) Ergebnisse 327
bb) Zurechnung bei mehreren Tatorten 327
(1) Mehrere Handlungsorte in unterschiedlichen Staaten 328
(a) Mehrere Handlungsorte eines Schädigers 328
(b) Mehrere Handlungsorte von Mittätern und Teilnehmern 329
(c) Mehrere Handlungsorte und die Haftung für Dritte 333
(d) Ergebnisse 335

(2) Mehrere Erfolgsorte, Marktorte, Schutzländer in unterschiedlichen Staaten 336
(a) Mehrere Erfolgsorte 336
(b) Mehrere Marktorte 337
(c) Mehrere Schutzländer 338
(d) Ergebnisse 339
(3) Sonderfall internationale Produkthaftung 340
cc) Subjektive Bestimmung des anwendbaren Rechts in einer der Schädiger-Geschädigten-Beziehungen 342
b) Innenverhältnis: Regress unter mehreren Schädigern 343
aa) Vornahme einer Sonderanknüpfung 344
bb) Lösung über die Tatortregel 344
cc) Geltung des Zessionsgrundstatuts 345
dd) Kombination mehrerer Statute 346
4. Ergebnisse 347
III. Schädigermehrheit in England und Österreich 349
1. Schädigermehrheit im englischen Deliktskollisionsrecht 349
a) Schädigermehrheit im materiellen englischen Deliktsrecht 350
aa) Haftung mehrerer im Außenverhältnis 350
bb) Regress 352
b) Englisches Deliktskollisionsrecht 353
aa) Deliktskollisionsrecht bis 1996 353
bb) Kodifiziertes Deliktskollisionsrecht seit 1996 354
cc) Regress 356
c) Ergebnisse 356
2. Schädigermehrheit im österreichischen Deliktskollisionsrecht 357
a) Schädigermehrheit im materiellen Deliktsrecht 357
aa) Haftung mehrerer im Außenverhältnis 357
bb) Regress 360
b) Österreichisches Deliktskollisionsrecht 360
aa) Anknüpfung der Haftung von Mit- und Nebentätern nach dem öIPRG 360
bb) Anknüpfung der Haftung für Dritte 363
cc) Regress 363
c) Ergebnisse 364

IV. Schädigermehrheit in den USA und der Schweiz 364
1. Schädigermehrheit im US-amerikanischen Deliktskollisionsrecht 365
a) Entwicklung bis zu den 1970er Jahren 365
b) Unterscheidung zwischen conduct-regulating und loss-allocating rules 368
c) Neuere Rechtsprechung 370
d) Entwurf zum Restatement Third 372
e) Ergebnisse 373
2. Schädigermehrheit im schweizerischen Deliktskollisionsrecht 374
a) Anknüpfung der Haftung mehrerer Schädiger im Außenverhältnis 374
b) Anknüpfung des Regresses unter mehreren Schädigern 376
c) Ergebnisse 377
V. Schädigermehrheit in der Rechtsvereinheitlichung 378
1. Schädigermehrheit in internationalen Übereinkommen 378
a) Kollisionsrechtliche Übereinkommen 378
b) Materiellrechtliche Übereinkommen 380
2. Schädigermehrheit in den PETL und im DCFR 381
a) Deliktische Haftung mehrerer in den PETL 381
b) Deliktische Haftung mehrerer im DCFR 383
c) Vergleich der Vorschläge 384
VI. Abschließender Vergleich 384

G. Behandlung der kollisionsrechtlichen Schädigermehrheit nach der hier vertretenen Auffassung 387

I. Bedürfnis nach Systembildung 387
II. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt und wesentlich engere Verbindung 388
1. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt 388
a) Notwendigkeit der einschränkenden Auslegung 388
b) Teleologische Reduktion statt Lösung über die Ausweichklausel 389
2. Einheitliche Anknüpfung bei offensichtlich engerer Verbindung 391
III. Zurechnung bei mehreren Tatorten 392
1. Zurechnung im internationalen Deliktsrecht 392

2. Haftung für Dritte 394
a) Begriffsbildung 394
b) Abgrenzung zu anderen Arten der Mehrtäterschaft und zur Haftung für Sachen 395
c) Einheitliche Anknüpfung an das Deliktsstatut des Vordermanns 396
d) Gesonderte Anknüpfung der rechtlichen Verbindung 397
e) Ordre Public-Kontrolle im Einzelfall 398
3. Mittäter und Teilnehmer 398
a) Begriffsbildung 398
b) Keine Differenzierung zwischen Mittätern und Teilnehmern 399
c) Einheitliche Anknüpfung bei unterschiedlichen Handlungsorten der Schädiger 400
aa) Schwerpunktbildung durch die Gerichte 400
bb) Leitlinien zur Schwerpunktbildung im Rahmen der Art. 7-9 Rom II 401
d) Anknüpfung bei mehreren Erfolgsorten 404
4. Neben- und Alternativtäter 404
a) Begriffsbestimmung 404
b) Anknüpfung bei mehreren Tatorten 405
5. Sonderfall des Art. 5 Abs. 1 S. 2 Rom II 405
IV. Rechtswahl und Optionsrecht 406
1. Unbeachtlichkeit der Rechtswahl für Dritte 407
2. Möglichkeit der gespaltenen Ausübung des Optionsrechts 408
V. Regress der Schädiger untereinander 409
1. Zulässigkeit einer Rechtswahl 409
2. Keine Anknüpfung an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt und eine offensichtlich engere Verbindung 410
3. Art. 16 S. 2 Rom I analog bei gespaltener Anknüpfung 411
4. Anknüpfung von Freistellungsansprüchen 412

H. Zusammenfassung der Ergebnisse 413

Literaturverzeichnis 417

Entscheidungsverzeichnis 439

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl. EG / EU	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften / Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. EU 2016 Nr. C 202/47
AG	Amtsgericht
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Art.	Artikel
AÜ	Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See (konsolidierte Fassung inklusive der Anpassung durch das Protokoll von 2002)
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BLJ	Bucerius Law Journal
BR	Bundesrat
Brüssel I	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I), ABl. EG 2001 Nr. L 12/1
Brüssel Ia	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia), ABl. EU 2012 Nr. L 351/1
Brüssel IIa	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa), Abl. EU 2003 Nr. L 338/1

BT	Bundestag
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c. i. c.	culpa in contrahendo
CIV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV – Anhang A zum Übereinkommen COTIF)
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, geändert durch das Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Drucks.	Drucksache
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABl. EG 2002 Nr. C 325/1
Einl	Einleitung
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (Österreich)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO), Abl. EU 2012 Nr. L 201/107
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juli 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EuGüVO), Abl. EU 2016 Nr. L 183/1
EuLF	The European Legal Forum

EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juli 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (EuPartVO), Abl. EU 2016 Nr. L 183/30
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUntVO), Abl. EU 2009 Nr. L 7/1
EUV	Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), ABl. EU 2016 Nr. C 202/13
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (konsolidierte Fassung), ABl. EG 1998 Nr. C 27/34
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
G. o. A.	Geschäftsführung ohne Auftrag
GGV	Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. EU 2002 Nr. L 3/1
GMV	Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung), ABl. EU 2009 Nr. L 78/1
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. EG 2000 Nr. C 364/1
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HProdHÜ	Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf die Produkthaftung anzuwendende Recht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStVÜ	Haager Übereinkommen vom 4. Mai 71 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht

i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl	Juristische Blätter
JPrivIntL	Journal of Private International Law
JuS	Juristische Schulung – Zeitschrift für Studium und Referendariat
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
MR	Medien und Recht
MÜ	Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28.5.1999 (Montrealer Übereinkommen)
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHBrZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
öIPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
PETL	Principles of European Tort Law
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Abl. EU 2008 Nr. L 177/6
Rom II	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), Abl. EU 2007 Nr. L 199/40

Rom III	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III), Abl. EU 2010 Nr. L 343/10
Rs.	Rechtssache
S.	Satz/Seite
SchBesV	Schiffsbesetzungsverordnung
SchweizIPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
Slg.	Sammlung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
Tz.	Teilziffer
u.a.	und andere /unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom/von
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
wbl	wirtschaftsrechtliche blätter. Zeitschrift für österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Yb PIL	Yearbook of Private International Law
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

A. Einleitung

Das zehnjährige Bestehen der Rom II-Verordnung für das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht[1] bietet Gelegenheit für eine Bestandsaufnahme. Der europäische Gesetzgeber ist im vergangenen Jahrzehnt verstärkt auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts tätig geworden. Die Rom II-Verordnung machte lediglich den Anfang. Der Blick ins europäische Kollisionsrecht stellt für Gerichte und Rechtsanwender in der Europäischen Union (EU) mittlerweile in vielen Bereichen nicht mehr die Ausnahme, sondern den Regelfall dar.[2]

Eine umfassende Sachrechtsvereinheitlichung liegt im materiellen Deliktsrecht hingegen auch heute noch in der Ferne. Ein Grund für die nur

---

1 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), Abl. EU 2007 Nr. L 199/40 (s. zum Inkrafttreten Art. 32 Rom II).

2 S. das Kollisionsrecht zum Vertragsrecht: Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Abl. EU 2008 Nr. L 177/6; zu Unterhaltssachen: Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUntVO), Abl. EU 2009 Nr. L 7/1; zur Ehescheidung: Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III), Abl. EU 2010 L 343/10; zum Erbrecht: Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO), Abl. EU 2012 Nr. L 201/107; zum Güterrecht: Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juli 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EuGüVO), Abl. EU 2016 Nr. L 183/1; Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juli 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (EuPartVO), Abl. EU 2016 Nr. L 183/30.

zögerliche Harmonisierung[3] sind die großen Unterschiede in den materiellen Haftungsrechten der Mitgliedstaaten,[4] die den für die Vereinheitlichung nötigen Konsens erschweren. Weitaus größeres Potential bestand aus Sicht der Kommission im Kollisionsrecht.[5] So sollen Rechtsunsicherheit und *forum shopping* aufgrund divergierender Kollisionsrechte vermieden werden.[6]

Die einzelnen deliktischen Anknüpfungsnormen der Rom II-Verordnung sind bereits vielfach untersucht worden.[7] Diese Arbeit betrachtet sie nun in ihrer Gesamtheit aus einem anderen Blickwinkel: Sie analysiert, wie die Anknüpfung erfolgen sollte, wenn mehrere Schädiger an einem Delikt beteiligt sind. Diese Perspektive ist nicht nur in praktischer Hinsicht relevant.[8] Sie ermöglicht eine grundsätzliche Beschäftigung mit dem Zusammenspiel der Normen der Rom II-Verordnung, dem kollisionsrechtlichen Begriff der unerlaubten Handlung im Hinblick auf die Ver-

---

3 Zu den Rechtsvereinheitlichungsbemühungen im Deliktsrecht s. R. Zimmermann/*R. Zimmermann*, Europäisches Deliktsrecht, S. 25 f. Zu einzelnen, vereinheitlichten Bereichen noch unter E.II. *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien, S. 12, weist aber auch darauf hin, dass der Sachrechtsharmonisierung in vielen Bereichen der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegensteht.

4 Dazu Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("ROM II") vom 22.7.2003, KOM (2003) 427 endg., S. 5; *Kadner Graziano*, Deliktsrecht, S. 10-17; *Peel/Goudkamp*, Tort, Rn. 2-016 f.

5 KOM (2003) 427 endg., S. 5.

6 Erwägungsgründe (2), (6) Rom II; *Thorn* in Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 139, 140.

7 S. z. B. zu Art. 4 Rom II: *Dornis*, EuLF 2007, I-152; *Fentiman* in Ahern/Binchy, 85; *von Hein* in Ahern/Binchy, 153; zu Art. 5 Rom II: *Illmer*, RabelsZ (73) 2009, 269; *Leunert*, Produkthaftungsrecht; *Rodiek*, Produkthaftung; *Rudolf*, wbl 2009, 525; *Sammeck*, Produkthaftung; Spickhoff in FS Kropholler, 671; *Stone* in Ahern/Binchy, 175; zu Art. 6 Rom II: *Bauermann*, Lauterkeitsrecht; *Fabig*, Wettbewerbsprivatrecht; *Handig*, GRUR Int 2008, 24, *Hellner*, Yb PIL 2007, 49; *Mankowski*, RIW 2008, 177; *Nettlau*, Unlauterer Wettbewerb; *Roth* in FS Kropholler, 623; *Tzakas*, Kartellrechtsverstöße; zu Art. 7 Rom II: *Bogdan* in Ahern/Binchy, 219; *Matthes*, GPR 2011, 146; *Thorn* in Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 139; zu Art. 8 Rom II: *Boschiero*, Yb PIL 2007, 87; *Kur*, GRUR Int 2014, 749; *Sack*, WRP 2008, 1405; *Schack* in FS Kropholler, 651; *Schulte*, NIPR 2018, 312; zu Art. 9 Rom II: *Jacobs*, Arbeitskampfrecht; *Knöfel*, EuZA 2008, 228; *Palao Moreno*, Yb PIL 2007, 115; *Zelfel*, Internationaler Arbeitskampf; zu Art. 14 Rom II: *Kadner Graziano* in Ahern/Binchy, 113; *Köthe*, Parteiautonomie; *Leible*, RIW 2008, 257.

8 S. die Vorlage des OLG Düsseldorf v. 7.1.2016, Az. I-20 U 225/13, GRUR Int. 2016, 276, die der EuGH in diesem Punkt allerdings unbeantwortet ließ: EuGH v. 27.9.2017, Rs. C-24, 25/16, EU:C:2017:724 – *Nintendo*, Tz. 110.

knüpfung von Handlung und Erfolg sowie eine Mehrheit von Tatorten, der Zurechnung im europäischen Deliktsrecht, der Reichweite der Parteiautonomie und Regressfragen.

I. Darstellung der Problematik

Die Rom II-Verordnung soll – ganz im *Savigny*'schen Sinne – Gerechtigkeit auf überstaatlicher Ebene durch Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts schaffen.[9] Dem dient die vorgesehene, möglichst einheitliche Anknüpfung mittels einer Generalklausel und Spezialvorschriften für einzelne Deliktstypen. Die Maxime gerät jedoch an ihre Grenzen, wenn mehrere Schädiger an einem Delikt beteiligt sind. Im *Außenverhältnis*, der Beziehung des Geschädigten zu dem jeweiligen Schädiger, kann es nach geltendem Recht zur einheitlichen ebenso wie zur gespaltenen Anknüpfung kommen. Vier Miniaturen dienen der Illustration:

1. Bei einem Verkehrsunfall in Frankfurt (Oder), den ein ortsansässiger sowie ein in Polen lebender Fahrer verursachen, kommt ein Fußgänger aus Słubice zu Schaden. Gelten die Anknüpfung an den Erfolgsort und an den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 4 Abs. 1, 2 Rom II) ohne Ausnahme, sodass der Geschädigte gegen den ersten Fahrer nach deutschem und gegen den zweiten nach polnischem Recht vorgehen muss?
2. Der Inhaber einer Fabrik in Frankreich und der Inhaber einer Fabrik in Deutschland leiten jeweils Abwässer in den Rhein. Einem niederländischen Bauern verdirbt nach der Bewässerung seiner Felder mit Wasser aus dem Fluss die Ernte.[10] Art. 7 Rom II eröffnet die Wahl zwischen dem Recht des Erfolgs- und des Handlungsorts. Kann der Geschädigte gegen den Inhaber der ersten Fabrik nach französischem und gegen den Inhaber der zweiten Fabrik nach deutschem Handlungsortrecht vorgehen oder gegen beide einheitlich nach französischem oder deutschem Recht? Kann er gegen einen Schädiger Ansprüche nach dem Recht des Handlungsorts und gegen den anderen nach dem (niederländischen) Recht des Erfolgsorts geltend machen?
3. Ohne Zustimmung des in Frankreich ansässigen Urhebers presst ein österreichisches Unternehmen CDs mit dessen Musik. Diese verkauft ein

---

9 *Basedow*, RabelsZ 73 (2009), 455, 457 f.

10 Fall angelehnt an EuGH v. 30.11.1976, Rs. 21/76, Slg. 1976 01735 – *Handelskwekerij Bier/Mines de Potasse d'Alsace*. Hierzu C.II.3.b)bb).

britisches Unternehmen über das Internet u. a. auch in Frankreich.[11] Kann der Urheber beide Schädiger nach französischem Recht in Anspruch nehmen (Art. 8 Abs. 1 Rom II)?

4. Eine schwedische Gewerkschaft ruft aus Solidarität mit den polnischen Arbeitern auf dem Schiff einer dänischen Reedervereinigung ihre schwedischen Mitglieder sowie eine finnische Gewerkschaft erfolgreich zum Streik auf.[12] Gilt gem. Art. 9 Rom II für Ansprüche gegen die schwedische Gewerkschaft aufgrund des Streiks der finnischen Gewerkschaft das Recht des Streikorts (Finnland) oder das Recht des Aufrufs zum Streik (Schweden)?

In allen Konstellationen steht der Geschädigte nicht nur mehreren Schädigern gegenüber. Es kommen zudem mehrere potentiell anwendbare Rechtsordnungen in Betracht. Im Außenverhältnis stellen sich drei Fragen: Erstens ist zu untersuchen, ob eine objektiv einheitliche Anknüpfung durch die Ausnahmetatbestände der Art. 4 Abs. 2, 3 Rom II durchbrochen werden soll, sodass unterschiedliches Recht für die jeweiligen Ansprüche des Geschädigten gegen die verschiedenen Schädiger gilt (Miniatur 1). Zweitens stellen sich ebenfalls im Rahmen der objektiven Anknüpfung Zurechnungsfragen, wenn bei einem Delikt mehrere Tatorte als Anknüpfungsmomente in Betracht kommen (Miniaturen 2-4). Drittens ist zu fragen, wie mit einer subjektiven Abweichung von der einheitlichen Anknüpfung durch Rechtswahl oder Ausübung eines Optionsrechts des Geschädigten umzugehen ist (Miniatur 2).

Die parallele Anwendung mehrerer Rechtsordnungen ist problematisch. Sie kann in rechtlicher Hinsicht dazu führen, dass Normenhäufung oder Normenmangel auftreten.[13] Dann droht eine Über-, Unter- oder gar keine Kompensation.[14] Die Rechtsunsicherheit steigt, die Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts sinkt. Diese Ungleichbehandlung gegenüber Geschädigten, die sich lediglich mit einem Schädiger oder mit mehreren Schädigern bei einheitlicher Anknüpfung konfrontiert sehen, bedarf einer besonderen Rechtfertigung. In tatsächlicher Hinsicht erhöht sich zudem der Kosten- und Zeitaufwand erheblich, wenn zunächst ermittelt werden

---

11 Sachverhalt verkürzt aus EuGH v. 3.10.2013, Rs. C-170/12, EU:C:2013:635 – *Pinckney*. Hierzu E.I.2.a)bb).

12 Abwandlung zu EuGH v. 5.2.2004, Rs. C-18/02, Slg. 2004 I-01417 – *DFDS Torline*. Hierzu C.II.2.a)cc).

13 Allgemein zur Problematik: BeckOK-BGB/*Lorenz*, EGBGB, Einl IPR, Rn. 94.

14 Zur Gefahr der Unter- bzw. Überkompensation bei mehreren Erfolgsorten *Schaub*, JZ 2011, 13, 18 f.

muss, welches Vorgehen nach welchem Recht gegen welche Person am erfolgversprechendsten ist.

Darüber hinaus muss im *Innenverhältnis* der Regress der Schädiger untereinander interessengerecht ausgestaltet sein, wenn im Außenverhältnis in einer der vorgenannten Fallgruppen eine Geltung unterschiedlicher Statute zugelassen wird. Hat ein Schädiger den Geschädigten befriedigt, stellt sich die Frage nach dem adäquaten Regressstatut für die Rückgriffsansprüche gegen weitere Schädiger.[15] Gem. Art. 20 Rom II gelangt im Innenverhältnis das Recht zur Anwendung, das zwischen dem Geschädigten und dem zuerst in Anspruch genommenen Schädiger im Außenverhältnis gilt. Für die Schädiger ist so jedoch kaum vorhersehbar, welches Recht im Innenverhältnis gelten wird. Dies hängt bei gespaltener Anknüpfung im Außenverhältnis letztendlich davon ab, wen der Geschädigte zuerst in Anspruch nimmt. Zudem kann eine internationalprivatrechtlich gestörte Gesamtschuld[16] die Folge sein.

Die Situation ist für alle Beteiligten unbefriedigend. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die genannten Folgen in dieser Weise intendiert hat. Vielmehr taucht die Schädigermehrheit nur am Rande in einzelnen Regelungen auf.[17] Eine Begründung oder gar ein umfassendes Konzept sind den Dokumenten zur Verordnungsentstehung nicht zu entnehmen. Aufgrund der damit verbundenen Rechtsunsicherheit tauchte die Frage nach der Zurechnung von Handlungsorten 2017 in einem Vorabentscheidungsersuchen auf, blieb jedoch unbeantwortet.[18]

II. Gang der Untersuchung

Das Inkrafttreten der Rom II-Verordnung erfordert eine neue Herangehensweise an das kollisionsrechtliche Problem der Anknüpfung bei Schä-

---

15 Die Frage des Innenverhältnisses bei mehreren Schuldnern hat zum europäischen internationalen Privatrecht bereits monografische Bearbeitung erfahren, allerdings ohne abschließende Analyse zur Rechtfertigung der Gründe für die gespaltene Anküpfung im Außenverhältnis: *Behrens*, Gesamtschuldnerausgleich; *Kühn*, Gesamtschuld.

16 Zum Begriff s. C.III.2.

17 S. Art. 5 Abs. 1 S. 2, Art. 6 Abs. 3 lit. b, Art. 15 lit. g, Art. 20 Rom II.

18 EuGH v. 27.9.2017, Rs. C-24, 25/16, EU:C:2017:724 – *Nintendo*, Tz. 110. Mehrere EuGH-Entscheidungen beschäftigten sich hingegen mit der Parallelproblematik bei mehreren Handlungs- und Erfolgsorten im internationalen Zivilverfahrensrecht; dazu E.I.2.a).

digermehrheit. Aus den Eigenheiten des europäischen Rechts und der Rechtsprechung des EuGH sowie den vom EU-Gesetzgeber verfolgten Zielen ergeben sich neue Beurteilungsmaßstäbe (dazu B). Diese europäische Perspektive steht bei der Untersuchung des Problems im Vordergrund. Der Aufbau der Arbeit folgt deshalb dem europäischen Auslegungskanon[19] und beginnt mit der Analyse der Rom II-Verordnung selbst.

In Abschnitt C werden die soeben aufgeworfenen Fallgruppen untersucht, indem die Auswirkungen der in der Verordnung enthaltenen Anknüpfungsvarianten in Mehrpersonenverhältnissen ausgelotet werden. Dabei verbietet sich eine schematische Lösung. Weder eine gespaltene noch eine einheitliche Anknüpfung stellen in jedem Fall die adäquate Lösung für Mehrpersonenverhältnisse dar, soll der Prämisse des internationalen Privatrechts Rechnung getragen werden, die jeweils engste Verbindung des Lebenssachverhalts zu einer spezifischen Rechtsordnung zu finden.[20]

Um festzustellen, wann eine einheitliche und wann eine gespaltene Anknüpfung sinnvoll ist, bedarf es weiterer Untersuchungen. So werden zum einen das Telos der einzelnen Normen der Rom II-Verordnung, ihr Zusammenspiel und die relevanten widerstreitenden Interessen herausgearbeitet (dazu D). Zum anderen muss die Frage nach der Zurechenbarkeit verschiedener Verursacherbeiträge beantwortet werden. Je nachdem, auf welche Weise die Schädiger zusammenwirken, kann davon ausgegangen werden, dass die Zurechnung von Tatorten für sie vorhersehbar ist. Konzepte der Neben- und Mittäterschaft, der Beteiligung und der Haftung für Dritte lassen sich in einigen europäischen Gesetzgebungsakten finden (dazu E).

Die Frage der Anknüpfung bei Schädigermehrheit stellte sich bereits in den autonomen Kollisionsrechten, die bis 2009 galten. Ein einzelstaatlicher Ansatz kann für die Auslegung des EU-Rechts nicht maßgeblich sein, jedoch als Inspirationsquelle und Referenzpunkt dienen. In Teil F erfolgt deshalb eine rechtsvergleichende Analyse. Neben den autonomen Kollisionsrechten werden rechtsvereinheitlichende Vorschläge betrachtet.

Auf dieser Grundlage ist es möglich, in Abschnitt G Lösungsansätze für alle aufgezeigten Konstellationen zu präsentieren.

---

19 Hierzu sogleich, B.I.1.a).

20 Dieser internationalprivatrechtliche Grundsatz gilt auch für die Rom II-Verordnung, s. *Junker*, NJW 2007, 3675, 3677.

B. Grundlagen zur europäischen Methodik und zum internationalen Deliktsrecht

Bevor die Anknüpfung bei Schädigermehrheit im Detail untersucht werden kann, muss der Rahmen abgesteckt werden, in dem sich diese Untersuchung bewegt. Zum einen betrifft dies die allgemeinen Maßstäbe, deren Berücksichtigung europarechtlich geboten ist (I.). Zum anderen erfolgt eine kurze teleologische (II.) und historische Einordnung (III.) der Anknüpfung im internationalen Deliktsrecht.

I. Unionsrechtliche Vorüberlegungen

Als Verordnung i. S. d. Art. 288 Abs. 1, 2 AEUV[21] ist die Rom II-Verordnung Teil des europäischen Sekundärrechts.[22] Die mitgliedstaatlichen Kollisionsrechte, die vor Inkrafttreten der Verordnung galten, waren zwangsläufig enger mit den jeweiligen nationalen, materiellrechtlichen Vorstellungen verknüpft. Mit der EU betritt nun eine unabhängigere Instanz das Feld.[23] Sie folgt einer eigenen Methodik. Für diese Arbeit ist vor allem die Auslegung von EU-Rechtsakten von Interesse (1.). Im Primärrecht finden sich einige übergreifende Ziele, die dabei zu beachten sind (2.).

1. Auslegung des europäischen Sekundärrechts

Da das Europarecht eine selbstständige „Rechtsordnung *sui generis*“[24] ist, bedürfen europäische Rechtsakte einer unionsrechtsspezifischen – autonomen – Auslegung.[25] Mitgliedstaatliche Gerichte sollen nicht die aus den

---

21 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. EU 2016 Nr. C 202/47; im Folgenden AEUV.

22 Zur Unterscheidung zwischen dem europäischen Primär- und Sekundärrecht: NK-EU/*Schwarze/Wunderlich*, Art. 19 EUV, Rn. 22.

23 *Basedow*, RabelsZ 73 (2009), 455, 458 f.

24 PWW/*Brödermann/Wegen*, Vor Rom I, Rn. 12.

25 S. hierzu die Grundsatzentscheidung des EuGH v. 6.10.1982, Rs. 283/81, Slg. 1982 03415 – *C.I.L.F.I.T./Ministero della Sanità*, Rn. 17-20 (Ausführlich dazu Rauscher/*Unberath/Cziupka*, EUZPR/EuIPR, Bd. 3, Einl Rom II, Rn. 22-27).

nationalen Rechtsordnungen bekannten Maßstäbe und Begriffsbedeutungen verwenden, wenn sie sich mit europäischem Recht befassen.[26] Ausnahmen von der autonomen Auslegung ergeben sich, wenn Normen explizit auf das Recht der Mitgliedstaaten verweisen oder wenn aufgrund partieller Harmonisierung ein Begriff nicht autonom bestimmt werden kann.[27]

a) Europäischer Auslegungskanon

Die ausschließliche Zuständigkeit für die Auslegung einer Verordnung liegt beim EuGH, der über die Vorlagen zur Vorabentscheidung der mitgliedstaatlichen Gerichte entscheidet und dessen Urteilen faktische Bindungswirkung zukommt.[28] So leistet der Gerichtshof über die reine Auslegung hinaus einen Beitrag zur Rechtsfortbildung.[29] Der europäische Auslegungskanon ähnelt in vielerlei Hinsicht der in Deutschland bekannten Herangehensweise. Auch er beinhaltet die Berücksichtigung von Wortlaut, Systematik, Telos und historischer Auslegung, darüber hinaus jedoch weiterer Elemente.[30] In allen Bereichen ergeben sich Besonderheiten, die aus den Eigenheiten der EU als supranationaler Organisation folgen.

So ist der *Wortlaut* aller Sprachfassungen eines Rechtsaktes zu berücksichtigen. Diese stehen gleichberechtigt nebeneinander.[31]

In *systematischer* Hinsicht ist nicht nur die Einbettung der Regelung in der jeweiligen Verordnung relevant, sondern auch ihre Stellung innerhalb des gesamten Unionsrechts.[32] Die europäischen Verordnungen sind in ihrem Zusammenspiel zu betrachten: Gem. Erwägungsgrund (7) Rom II ist Einklang mit der Brüssel I-Verordnung[33] herzustellen. Die einige Monate später in Kraft getretene Rom I-Verordnung verweist ihrerseits in Erwägungsgrund (7) Rom I sowohl auf die Brüssel I- als auch auf die Rom II-

---

26 MüKo-BGB/*Junker*, Bd. 12, Vor Art. 1 Rom II, Rn. 30.
27 *Riesenhuber* in Europäische Methodenlehre, 199, 201 f.
28 G.-P. Calliess/*G.-P. Calliess*, Rome Regulations, Introduction, Rn. 45. Zur Präjudizienwirkung auch *Stotz* in Europäische Methodenlehre, 491, 516 f.
29 Mit Beispielen *Stotz* in Europäische Methodenlehre, 491, 497 f.
30 Überblick bei G.-P. Calliess/*G.-P. Calliess*, Rome Regulations, Introduction, Rn. 46 ff.; *Thorn* in Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 139, 143.
31 MüKo-BGB/*von Hein*, Bd. 11, Art. 3 EGBGB, Rn. 159.
32 *Plender/Wilderspin*, EuPIL, Rn. 1-108, 1-111 f.
33 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I), ABl. EG 2001 Nr. L 12/1.

Verordnung. Der EuGH zieht in seinen Entscheidungen bei der Auslegung darüber hinaus häufig die Ziele des Unionsrechts heran, sodass auch eine Berücksichtigung der Einbettung ins sonstige Primär- und Sekundärrecht erfolgen muss.[34]

Der letztgenannte Punkt ist eng verknüpft mit dem *Telos*, dem Regelungszweck der jeweiligen Norm. Dieser ist für die Rom II-Verordnung aus ihren Zielen unter Berücksichtigung der europäischen Grundsätze zu ermitteln, insbesondere des *effet utile* und der fortwährenden europäischen Integration.[35] Erläuterungen finden sich in den Erwägungsgründen, die einen Teil des Verordnungstextes bilden.

Neben den Materialien zur Gesetzgebung bilden die Erwägungsgründe zudem das Fundament der *historischen Auslegung*.[36] In der EU sind ganz unterschiedliche Organe an der Gesetzgebung beteiligt.[37] Zur Rom II-Verordnung können sowohl die begründeten Vorschläge der Kommission[38] als auch die Diskussionsbeiträge des Parlaments und des Rates Aufschluss über die Intentionen zu den einzelnen Normen geben. Aufgrund des komplexen Einigungsprozesses sind diese aber mit Vorsicht zu betrachten.[39] Bei rechtsangleichenden Regelungsakten wie der Rom II-Verordnung kann zudem eine Auswertung des vor der Verordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechts aufschlussreich sein, soweit der Entwurf der Verordnung eine Reaktion hierauf darstellt.[40]

Damit verbunden ist die *rechtsvergleichende Analyse* eines Problems, die einen weiteren Baustein der europäischen Auslegung darstellt. Der EuGH extrahiert aus den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen allgemeine Grundsätze.[41] Nicht möglich ist hingegen die pauschale Übernahme eines einzelstaatlichen Konzepts.[42]

---

34 *Riesenhuber* in Europäische Methodenlehre, 199, 208 f.

35 BeckOK-BGB/*Spickhoff*, Art. 1 Rom II, Rn. 4; MüKo-BGB/*Junker*, Bd. 12, Vor Art. 1 Rom II, Rn. 34. Zu den Zielen der Rom II-Verordnung sogleich, B.II.1.

36 G.-P. Calliess/*G.-P. Calliess*, Rome Regulations, Introduction, Rn. 49.

37 Für die Rom II-Verordnung wurde laut Einleitung der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss angehört, und das Gesetzgebungsverfahren richtete sich nach Art. 251 EG. Dieser sah den Vorschlag der Kommission sowie die Beteiligung von Parlament und Rat im weiteren Verfahren vor.

38 So auch *Kühn*, Gesamtschuld, S. 161.

39 Sehr kritisch *Behrens*, Gesamtschuldnerausgleich, S. 124. Mit Verweis auf die fehlenden Begründungen Magnus/Mankowski/*Mankowski*, ECPIL, Bd. 3, Introduction, Rn. 80 ff.

40 *Riesenhuber* in Europäische Methodenlehre, 199, 214.

41 Weiterführend *Stotz* in Europäische Methodenlehre, 491, 500 ff.

42 C. Calliess/Ruffert/*Wegener*, EUV/AEUV, Art. 19 EUV, Rn. 17.

b) Exkurs: Die Qualifikation als Spezifikum im Kollisionsrecht

Als Qualifikation bezeichnet man im Kollisionsrecht die Subsumtion eines Lebenssachverhalts unter den Anknüpfungsgegenstand einer internationalprivatrechtlichen Norm.[43] Sie wird auch als spezielles „Auslegungsproblem"[44] beschrieben, da letztendlich die Bestimmung des Anknüpfungsgegenstands im Mittelpunkt steht. Nach deutschem Verständnis sind Ausgangspunkt die Systembegriffe der *lex fori*. Ergänzend wird die *funktionelle Qualifikation* als Hybrid aus *lex fori*- und rechtsvergleichender Qualifikation herangezogen.[45]

Im Unionsrecht muss die Qualifikation europäisch-autonom erfolgen.[46] Begreift man das Unionsrecht selbst als *lex fori* der EU und zieht zudem systematische und teleologische Erwägungen heran, so ergibt sich auch im Rahmen des europäischen Kollisionsrechts eine Art funktionelle Qualifikation bei der Ermittlung des einschlägigen Statuts.[47] Im Rahmen der Rom II-Verordnung bedarf es einer Qualifikation bei der Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung, sowie auf nächster Stufe bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen außervertraglichen Schuldverhältnissen und im Fall einer unerlaubten Handlung bei der Frage, unter den Anwendungsbereich welcher Sonderkollisionsnorm ein Lebenssachverhalt fällt.[48]

c) Auslegung und Qualifikation im Rahmen der Arbeit

Die unterschiedlichen hier interessierenden Fallgruppen, in denen eine Schädigermehrheit auftritt, werden grundsätzlich mithilfe der Qualifikation einer bestimmten kollisionsrechtlichen Norm zugeordnet. Die Subsumtion des Lebenssachverhalts unter den Begriff der unerlaubten Handlung in ihrer allgemeinen (Art. 4 Rom II) oder speziellen (Art. 5-9 Rom II) Ausprägung, ist für diese Arbeit jedoch von nachrangiger Bedeutung.

Der Schwerpunkt liegt auf der Auslegung von Begriffen, wie zum Beispiel des Anknüpfungsmoments „Handlungsort", deren genaue Bedeutung

---

43 *Kropholler*, IPR, S. 114.
44 *Kegel/Schurig*, IPR, S. 336.
45 *von Hoffmann/Thorn*, IPR, S. 226-230.
46 *Heinze* in FS Kropholler, 105, 108 f. mwN.
47 *Ibid.*, 111.
48 *Thorn* in Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 139, 142 f.

mithilfe der genannten Kriterien bestimmt wird. Dabei behindert eine allzu schematische Vorgehensweise Lesefluss und Verständnis, sodass sich zwar der Aufbau der folgenden Kapitel am Auslegungskanon orientiert, die einzelnen Bestandteile der Auslegung aber nicht völlig losgelöst voneinander behandelt werden.

2. Relevante Ziele im Unionsprimärrecht

Im Rahmen systematisch-teleologischer Überlegungen sind einige allgemeinere unionsrechtliche Grundsätze aus dem Primärrecht zu beachten:

Die friedenswahrende Wirkung der EU soll seit den Anfangszeiten mitgliedstaatlicher Kooperation in den 1950er Jahren zuvörderst durch eine Wirtschaftsgemeinschaft erreicht werden.[49] Das spiegelt sich heute noch in den Zielsetzungen in Art. 3 Abs. 3, 4 EUV[50] wider. Rechtsvereinheitlichung dient dem Abbau von Hemmnissen des wirtschaftlichen Verkehrs und der Bewahrung des Binnenmarktes.[51] Die kollisionsrechtlichen Rom I- und Rom II-Verordnungen sollen durch die erleichterte Abwicklung von Schuldverhältnissen mit internationalen Bezügen die Funktionsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes gewährleisten.[52] Damit verweisen sie auf die primärrechtlichen Vorgaben. Maßstäbe sind insbesondere die Grundfreiheiten, also der freie Waren- und Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr sowie die Arbeitnehmer- und die Niederlassungsfreiheit (Art. 28-37, 45-66 AEUV).[53]

Darüber hinaus ist die europäische Union auch eine politische Vereinigung und eine Wertegemeinschaft (s. die weiteren Ziele in Art. 3 EUV). Es gelten umfassende Diskriminierungsverbote.[54] Art. 6 EUV nimmt explizit auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC[55]) und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfrei-

---

49 Zur Entwicklung s. GHN/*Terhechte*, Art. 3 EUV, Rn. 1-7.

50 Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), ABl. EU 2016 Nr. C 202/13; im Folgenden EUV.

51 C. Calliess/Ruffert/*Korte*, EUV/AEUV, Art. 26 AEUV, Rn. 27.

52 Erwägungsgrund (1) Rom I; Erwägungsgrund (1) Rom II.

53 Für das internationale Deliktsrecht sieht beispielsweise *Meeusen* in Ahern/Binchy, 9, 18-23, eine Verwirklichung der Grundfreiheiten in der grundsätzlichen Erfolgsortanknüpfung. Ausführlich zur Bedeutung der Grundfreiheiten für das Kollisionsrecht *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien, S. 44 ff.

54 Hierzu *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien, S. 85 ff.

55 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. EG 2000 Nr. C 364/1.

heiten (EMRK[56]) Bezug. In Fällen, in denen das Deliktsrecht greift, sind häufig grundrechtlich geschützte Rechte wie das Eigentum (Art. 17 GRC) oder die körperliche Unversehrtheit (Art. 3 GRC, Art. 2 EMRK) betroffen. Daneben stehen die vom EuGH in den letzten Jahrzehnten entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze, die auch nach Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags weiterhin gelten,[57] darunter die allgemeine Handlungsfreiheit[58].

Stets ist zudem der *effet utile*-Grundsatz zu beachten.[59] Dieses vom EuGH zur Auslegung herangezogene Prinzip der „praktischen Wirksamkeit" soll die bestmögliche Umsetzung der europäischen Ziele sicherstellen: Unter mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die die Durchsetzung der hinter der Norm stehenden Erwägungen am effektivsten gewährleistet.[60]

II. Ziele im europäischen internationalen Deliktsrecht

Neben diesen Grundsätzen müssen die spezifischen Erwägungen des internationalen Deliktsrechts Berücksichtigung finden. Teilweise greifen beide ineinander. Der Fokus liegt in diesem Abschnitt auf den für die Erfassung der Schädigermehrheit relevantesten Erwägungen. Einige lassen sich direkt aus den Begründungen zur Rom II-Verordnung ziehen (1.), andere folgen aus den Besonderheiten des Deliktsrechts (2.).

1. Zielsetzung in der Rom II-Verordnung

Ausweislich der Erwägungsgründe zur Rom II-Verordnung sind ihre Ziele das „reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts"[61], die Vereinfachung der Anerkennung von Urteilen durch Kollisionsrechtsvereinheitlichung[62], die Förderung der Rechtssicherheit, der Vorhersehbarkeit und des freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen[63]. Ähnlich äußerte sich in der Ent-

56 Europäische Menschenrechtskonvention, abrufbar unter https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (zuletzt abgerufen am 14.9.2018).
57 von der Groeben/Schwarze/Hatje/*Terhechte*, Unionsrecht, vor GRC, Rn. 6.
58 NK-EU/*Hatje*, Art. 6 EUV, Rn. 33.
59 Ausführlich zum *effet utile*-Grundsatz: *Potacs*, EuR 2009, 465.
60 GHN/*Mayer*, Art. 19 EUV, Rn. 57 f.
61 Erwägungsgrund (1) Rom II.
62 Erwägungsgrund (4) Rom II.
63 Erwägungsgrund (6) Rom II.

stehungsphase die Kommission, die die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit des anwendbaren Rechts stärken und die Rechtsverfolgungskosten senken,[64] *form shopping* unterbinden und die „Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer und Bürger […] gewährleisten"[65] wollte. Die Anwendung derselben Verordnung in nahezu allen Mitgliedstaaten steigert die Akzeptanz ausländischer Urteile und trägt so zur Verwirklichung des Binnenmarktes bei.[66] Um neben diesem äußeren Entscheidungseinklang auch inneren Entscheidungseinklang herzustellen,[67] findet sich in der Rom II-Verordnung der Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung (a). Außerdem sollen die Durchsetzung kollisionsrechtlicher Wertvorstellungen (b) sowie wirtschaftliche Erwägungen (c) dargestellt werden.

a) Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung

Die einheitliche Anknüpfung einheitlicher Lebenssachverhalte gewährleistet im Kollisionsrecht den inneren Entscheidungseinklang und damit größtmögliche materielle Harmonie. Durch Aufspaltung drohen Wertungswidersprüche und Anpassungsbedarf.[68]

Zwar favorisierte das Parlament während des Gesetzgebungsverfahrens eine gesonderte Betrachtung und individuelle, kollisionsrechtliche Prüfung jeder Einzelfrage eines Sachverhalts.[69] Dies entspricht dem kollisionsrechtlichen Ansatz des anglo-amerikanischen Rechtskreises.[70] Diese neuere kollisionsrechtliche Herangehensweise, die materielle Erwägungen stärker berücksichtigt und Einzelfalllösungen bevorzugt,[71] ist jedoch in der Verordnung nur noch in Ansätzen zu finden. Schlussendlich hat sich weitgehend die kontinentaleuropäische, die *Savigny*'sche Konzeption fortentwickelnde Sichtweise durchgesetzt.[72] Ausgangspunkt ist die Idee, dass ein

---

64 KOM (2003) 427 endg., S. 5.
65 *Ibid*., S. 7. Hierzu auch Magnus/Mankowski/*Mankowski*, ECPIL, Bd. 3, Introduction, Rn. 2 ff.
66 M. Weller/*M. Weller*, Kollisionsrecht, S. 59.
67 Unterscheidung bei *Kegel/Schurig*, IPR, S. 139-143.
68 *Ibid*., S. 141 f.
69 Zur Gesetzgebungsgeschichte sogleich, B.III.
70 *Aubart*, Dépeçage, S. 143 f. Zum englischen und US-amerikanischen Kollisionsrecht noch unten, F.III.1.b) sowie F.IV.1.
71 Dazu *Thorn*, Koordinierung von Privatrechtsordnungen, S. 5-7.
72 So die ganz herrschende Meinung, s. dazu MüKo-BGB/*von Hein*, Bd. 11, Einl IPR, Rn. 40 mwN. Vergleichend zum englischen Ansatz: *Stone* in Stone/Farah, 285, 287.

Rechtsverhältnis dem Recht unterstellt wird, welches als geschlossenes System in seiner Gesamtheit eine adäquate Lösung für ein Rechtsproblem anbietet. Dieses Konzept findet sich in dem sehr weiten Geltungsbereich der Verordnung (Art. 15 Rom II).[73] Werden hingegen einzelne Aspekte eines Lebenssachverhalts auseinandergerissen und einzelnen Bereiche unterschiedlichen Rechtsordnungen unterstellt, würde ein künstliches Recht über den Fall entscheiden. Für die einheitliche Anknüpfung wird angeführt, dass sie die Rechtssicherheit erhöhe, dass sie verhindere, dass am Ende eine Verpflichtung entstehe, die keiner der anwendbaren Rechtsordnung entspreche und dass sie dem Richter nicht aufbürde, in jedem Fall zu untersuchen, ob eine Abweichung in einer Einzelfrage den Interessen des für den restlichen Sachverhalt anwendbaren Rechts zuwiderlaufe.[74]

b) Durchsetzung kollisionsrechtlicher Wertvorstellungen

Im internationalen Privatrecht sind alle potentiell zu berufenen Rechtsordnungen als gleichwertig zu behandeln: Das materiellrechtliche Ergebnis nach einer bestimmten Rechtsordnung soll bei der Anknüpfung unbeachtet bleiben.[75] Dies muss umso mehr für eine EU-Verordnung gelten, da nur so die Vielfalt der mitgliedstaatlichen Ansätze, die gleichrangig nebeneinanderstehen, hinreichend beachtet wird.

Niemals ist das internationale Privatrecht aber dem Ergebnis gegenüber gänzlich neutral. Es hat seine eigenen Gerechtigkeitsmaßstäbe.[76] Über die spezifischen Anknüpfungen werden materielle Wertungen getroffen und Wertvorstellungen durchgesetzt.[77] Dies umfasst den internationalen Entscheidungseinklang, staatliche und Parteiinteressen und vor allem die Verwirklichung von Anknüpfungsgerechtigkeit.[78] Als Ergebnis der Fortentwicklung der *Savigny*'schen Methode geschieht letzteres über den – im europäischen vereinheitlichten wie im autonomen internationalen Privat-

73 S. hierzu die Erläuterungen der Kommission im Gesetzgebungsverfahren: KOM (2003) 427 endg., S. 25 f.; sowie noch ausführlich zum Umfang des Deliktsstatuts C.IV.
74 *Dickinson*, Rome II, Rn. 4.78.
75 *Kropholler*, IPR, S. 16, 25.
76 MüKo-BGB/*von Hein*, Bd. 11, Einl IPR, Rn. 30.
77 *Rohe*, Deliktsstatut, S. 214 f.
78 BeckOK-BGB/*Lorenz*, EGBGB, Einl IPR, Rn. 4.

recht zu findenden – Grundsatz der engsten Verbindung.[79] Es wird jeweils das Recht gesucht, zu dem der Lebenssachverhalt in räumlicher Hinsicht unter Wahrung der Interessen der betroffenen Parteien, insbesondere auch der Vorhersehbarkeit, die engste Verbindung hat.[80]

Im internationalen Deliktsrecht der Rom II-Verordnung wird dies im Grundsatz durch die Tatortregel (*lex loci delicti*) verwirklicht.[81] Es gilt das Recht des Ortes, an dem das Delikt geschieht. Diese Regel, die die Ordnungsinteressen des Tatortstaates schützt, war in Europa bereits zuvor allgemein anerkannt.[82] Bei *Distanzdelikten*, bei denen Handlung und Erfolg des Delikts in unterschiedlichen Ländern verwirklicht werden,[83] findet nach Art. 4 Abs. 1 Rom II eine Anknüpfung an den Erfolgsort statt.[84] Diese Anknüpfung soll einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Schädigern und Geschädigten erreichen und dazu einen modernen Ansatz darstellen, der insbesondere der gewachsenen Bedeutung der Gefährdungshaftung gerecht wird.[85] Dabei wird gem. Erwägungsgrund (14) Rom II eine gewisse Flexibilität zur Gewährleistung von Einzelfallgerechtigkeit durch Sonderanknüpfungen und Ausweichklauseln gewahrt. Den Gerechtigkeitsvorstellungen des Forumstaats tragen zudem Eingriffsnormen und der *ordre public*-Vorbehalt in Art. 16, 26 Rom II Rechnung. Durch die Sonderkollisionsnormen werden einige Deliktstypen hervorgehoben und erfahren eine gesonderte Behandlung, auf deren jeweiligen Sinn und Zweck noch einzugehen ist.[86]

Der Grundsatz der einheitlichen Anknüpfung und das Prinzip der engsten Verbindung können einander ergänzen. Sie stehen jedoch dann in einem Spannungsverhältnis, wenn einzelne Teile eines einheitlichen Lebenssachverhalts eine engere Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung aufweisen als andere. Dies muss bei der Anknüpfung von Sachverhalten mit mehreren Schädigern besondere Beachtung finden.

---

79 *Aubert*, Dépeçage, S. 31 f. mwN; *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien, S. 20-22. Vgl. auch *Savigny*, System, § 348, S. 28.

80 Zum Prinzip der engsten Verbindung: *Kropholler*, IPR, S. 25-28. Zu Gerechtigkeitserwägungen im Kollisionsrecht auch *Kühn*, Gesamtschuld, S. 128-132.

81 Allgemein zur typisierten Ermittlung der engsten Verbindung im europäischen Kollisionsrecht s. *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien, S. 191.

82 Ausführlich *Rohe*, Deliktsstatut, S. 239-244.

83 S. zum Begriff des Distanzdelikts: *von Hoffmann/Thorn*, IPR, S. 487.

84 BeckOK-BGB/*Spickhoff*, Art. 4 Rom II, Rn. 6.

85 Erwägungsgrund (16) Rom II.

86 Hierzu D.I.3.

c) Wirtschaftliche Erwägungen

Zuletzt ist auf wirtschaftliche Erwägungen zu verweisen.[87] Sie beruhen auf dem zunehmenden Einfluss der ökonomischen Analyse des Rechts: Zur Förderung des Wettbewerbs zwischen den Rechtsordnungen und der Ermittlung der für die Parteien effizientesten und gewinnbringendsten Lösungen dient die mögliche, vorrangige Rechtswahl sowie eine nach dem typisierten hypothetischen Parteiwillen möglichst einheitliche objektive Anknüpfung an den Tatort.[88] Auch im *Savigny*'schen System soll die Verwirklichung des internationalen Entscheidungseinklangs zu geringeren Transaktionskosten führen.[89] Ausweislich des Verordnungsvorschlags von 2003 strebte die Kommission in praktischer Hinsicht eine Kostensenkung für Rechtsstreitigkeiten an, da die Kläger sich nun nicht mehr national divergierenden Kollisionsrechten gegenübersehen.[90]

2. Weitere Ziele im internationalen Deliktsrecht

Die Regelungsziele im internationalen Privatrecht sind stets mit den Zielen des Rechtsgebiets verbunden, für das die Kollisionsnorm die Anknüpfung bestimmt.[91] Da die Rom II-Verordnung zur Koordination der im Deliktsrecht in weiten Teilen noch nicht vereinheitlichten Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten geschaffen wurde,[92] kann hier nur ein pluralistischer Ansatz für die Betrachtung gewählt werden.

a) Ziele des materiellen Deliktsrechts

Das Deliktsrecht ist eine „Schadensausgleichsordnung", bei der keine „Notwendigkeit, an eine […] rechtliche Sonderverbindung zwischen Op-

87 Zur wirtschaftlichen Ausrichtung der EU und dem Einfluss auf das Kollisionsrecht *Schwemmer*, Anknüpfungsprinzipien, S. 110 ff.
88 Grundlegend zur ökonomischen Analyse im internationalen Privatrecht *Rühl*, Statut und Effizienz. Zur Rechtswahl im internationalen Deliktsrecht: S. 600 ff., zur objektive Anknüpfung im internationalen Deliktsrecht: S. 637 ff.
89 *von Hein* in FS Kropholler, 553, 569 f. mwN.
90 KOM (2003) 427 endg., S. 5, 7.
91 *Koziol/Thiede*, ZVglRWiss 106 (2007), 235, 238 f.; MüKo-BGB/*von Hein*, Bd. 11, Einl IPR, Rn. 30.
92 KOM (2003) 427 endg., S. 5.

fer und Inanspruchgenommenen anzuknüpfen“[93], besteht. Die gemeinsamen Hauptziele in den mitgliedstaatlichen Deliktsrechten sind Verhaltenssteuerung, also insbesondere Verhinderung unerwünschter Verhaltensweisen durch Abschreckung, und Kompensation von Schäden.[94] Diese beiden Elemente erfahren in den einzelnen mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen eine unterschiedliche Gewichtung.[95] Auch das Europarecht kennt diese beiden Ziele.[96] Das Deliktsrecht verwirklicht damit sowohl private als auch öffentliche Interessen.

Der Staat setzt mithilfe des Deliktsrechts Anreize, bestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden, und betreibt so Rechtsgüterschutz durch Prävention.[97] Werden die Vorschriften schuldhaft nicht eingehalten, so erfolgt eine Sanktion durch Ausgleichpflichten, die je nach anwendbarem Recht zugleich eine Bestrafung darstellen kann.[98] Mit dem verstärkten Fokus auf der Gefährdungshaftung, die in jüngerer Zeit eine stetige Fortentwicklung erfahren hat,[99] wird ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden risikobehafteten Verhaltensweisen eine Ausgleichpflicht zur Seite gestellt, wenn sie zu Schäden führen. Hinzu kommen Unterlassungsansprüche, wenn ein deliktsrechtlich relevantes Verhalten zwar noch nicht erfolgt, aber in naher Zukunft zu befürchten ist.[100]

Im Rahmen der Kompensationsfunktion steht die Ersatzpflicht der Schädiger als Rechtsfolge unerlaubter Handlungen im Vordergrund. Bestehen hinreichende Gründe dem Schädiger den Verletzungserfolg zuzurechnen, soll das Opfer den Schaden ersetzt bekommen.[101]

---

93 *von Bar*, Deliktsrecht, Bd. 1, S. 2.

94 *Dornis*, JPrivIntL 2008, 237, 258; *Fuchs* in FS von Hoffmann, 776, 777-779; MüKo-BGB/*von Hein*, Bd. 11, Einl IPR, Rn. 30. Zu den Funktionen materieller Ansprüche nach EU-Recht *Oster*, EuR 2019, 578, 587-592.

95 *van Dam*, Tort Law, S. 8 zum französischen (vorrangig Kompensation), englischen (vorrangig Verhaltenssteuerung), und deutschen Recht (Bezüge zu beiden).

96 *Heinze/Wurmnest* in Schulze, 39, 53-59; *Wurmnest*, Haftungsrecht, S. 95 f., 96-100. Zum EU-Deliktsrecht s. E.II, S. 265.

97 *Rohe*, Deliktsstatut, S. 219 f.

98 Zu Ansätzen von Strafschadensersatz in europäischen Rechtsordnungen im Vergleich zum US-amerikanischen Recht s. *Fuchs* in FS von Hoffmann, 776, 779 ff.

99 Vgl. Erwägungsgrund (16) Rom II.

100 Dieses Bedürfnis nach präventivem Rechtsschutz durch Unterlassungsansprüche erkennt auch Art. 2 Abs. 2 Rom II an; mit Beispielen: BeckOGK-BGB/*J. Schmidt*, Art. 2 Rom II, Rn 5 f.

101 *Koziol/Thiede*, ZVglRWiss 106 (2007), 235, 240.